

E N T W U R F

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996, das Wiener Garagengesetz 2008, das Wiener Aufzugsgesetz 2006, das Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006, das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz, das Wiener Geodateninfrastrukturgesetz, das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz, das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz, das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, das Wiener Gasgesetz 2006, das Wiener Starkstromwegegesetz 1969 und das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung)

Inhaltsverzeichnis

Art.	Gegenstand
I	Änderung der Bauordnung für Wien
II	Änderung des Wiener Kleingartengesetzes 1996
III	Änderung des Wiener Garagengesetzes 2008
IV	Änderung des Wiener Aufzugsgesetzes 2006
V	Änderung des Wiener Ölfeuerungsgesetzes 2006
VI	Änderung des Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes
VII	Änderung des Wiener Geodateninfrastrukturgesetzes
VIII	Änderung des Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetzes
IX	Änderung des Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetzes
X	Änderung des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005
XI	Änderung des Wiener Gasgesetzes 2006
XII	Änderung des Wiener Starkstromwegegesetzes 1969
XIII	Änderung des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes 1989
XIV	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 64/2012, wird wie folgt geändert:

1. *§ 9 Abs. 4 lautet:*

„(4) Gegen den Bescheid über einen Antrag auf Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen ist eine abgesonderte Beschwerde (§ 136 Abs. 1) nicht zulässig. Eine Beschwerde kann nur mit der Beschwerde gegen einen Bescheid verbunden werden, der sich auf die Bekanntgabe oder Verweigerung der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen stützt.“

2. *In § 17 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „§ 59 Abs. 8 gilt sinngemäß.“ Anstelle des Strichpunktes tritt ein Punkt.*

3. *In § 30 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.*

4. *§ 31 Abs. 3 entfällt.*

5. *In § 34 Abs. 2 tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt und entfällt der zweite Halbsatz.*

6. *§ 34 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Vorschreibung der Kosten gemäß Abs. 1 erfolgt durch Bescheid des Magistrats.“

7. *§ 38 Abs. 8 letzter Satz entfällt.*

8. *§ 44 Abs. 6 entfällt.*

9. *§ 46 Abs. 3 entfällt.*

10. *In § 51 Abs. 10 zweiter Satz wird die Wortfolge „oder von der Berufungsbehörde“ durch die Wortfolge „oder vom Verwaltungsgericht Wien“ ersetzt.*

11. *§ 55 Abs. 1 letzter Satz entfällt.*

12. In § 58 Abs. 4 zweiter Satz tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt und entfällt der zweite Halbsatz.

13. § 59 Abs. 8 entfällt.

14. In § 59 Abs. 10 wird die Wortfolge „bei Gericht“ durch die Wortfolge „beim ordentlichen Gericht“ ersetzt.

15. § 72 lautet:

„§ 72. Soweit nicht § 62 oder § 70a zur Anwendung kommt, darf der Bau begonnen und weitergeführt werden, wenn die Baubewilligung gegenüber dem Bauwerber und jenen Personen, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen gemäß § 134 Abs. 3 erhoben haben, rechtskräftig ist, oder wenn die auf Grund einer Beschwerde ergangene bewilligende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien dem Bauwerber zugestellt wurde.“

16. In § 127 Abs. 8a zweiter Satz wird im zweiten Halbsatz das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

17. § 129 Abs. 8 dritter und vierter Satz entfallen.

18. In § 132 Abs. 1 entfallen die Worte „erster Instanz“.

19. § 132 Abs. 2 lautet:

„(2) In allen Fällen, in denen innerhalb einer bestimmten Frist bei sonstiger Verwirkung ein Anspruch geltend gemacht werden kann, sind die Parteien im Bescheid darauf hinzuweisen.“

20. § 133 Abs. 7 zweiter und dritter Satz lauten:

„Gegen einen Bescheid, mit dem über den Antrag auf Bewilligung von Abweichungen nach Abs. 1 Z 1 entschieden wird, ist eine abgesonderte Beschwerde (§ 136 Abs. 1) nicht zulässig. Die Beschwerde kann nur mit der Beschwerde gegen die Entscheidung über das Ansuchen um Baubewilligung verbunden werden, die sich auf die Entscheidung über Abweichungen nach Abs. 1 Z 1 stützt.“

21. § 136 samt Überschrift lautet:

„Beschwerde

§ 136. (1) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

(2) Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeinderatsausschusses, der Bezirksvertretungen und der Bauausschüsse der örtlich zuständigen Bezirksvertretungen, mit Ausnahme jener gemäß Abs. 1, ist eine Beschwerde nicht zulässig.“

22. *In § 138 entfallen die Überschrift sowie die Abs. 1 bis 4 und die Abs. 6 bis 9.*

23. *§ 139 Abs. 1 lit. d entfällt.*

24. *In § 139 Abs. 1 lit. h vierter Halbsatz entfällt die Wortfolge „sowie die Anrufung der ordentlichen Gerichte über die Feststellung der endgültigen Kosten“.*

25. *§ 139 Abs. 1 lit. n erster Halbsatz entfällt.*

26. *§ 139 Abs. 1 lit. s dritter Halbsatz entfällt.*

27. *§ 139 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 entfallen.*

Artikel II

Das Wiener Kleingartengesetz 1996, LGBl. für Wien Nr. 57/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 47/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Die Überschrift des § 21 lautet:*

„Eigener Wirkungsbereich; Beschwerde“

2. *§ 21 Abs. 2 lautet:*

„(2) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.“

Artikel III

Das Wiener Garagengesetz 2008, LGBl. für Wien Nr. 34/2009, geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 46/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 52 Abs. 1 zweiter und dritter Satz lauten:

„Wird nur gegen diese Feststellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben, kann das bewilligte Vorhaben begonnen werden, wenn die entsprechende Ausgleichsabgabe bezahlt wird. Wird der Beschwerde stattgegeben, ist die Ausgleichsabgabe zur Gänze oder nach Maßgabe der Herabsetzung zurückzuerstatten.“

2. In § 55 zweiter Satz wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

3. § 58 lautet:

„§ 58. Die Behördenzuständigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauordnung für Wien.“

4. In § 60 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

5. § 60 Abs. 2 entfällt.

6. § 61 Abs. 1 entfällt.

7. In § 61 Abs. 2 entfallen die Absatzbezeichnung „(2)“ und die Einschaltung „– unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Art. 15 Abs. 5 B-VG –“.

Artikel IV

Das Wiener Aufzugsgesetz 2006, LGBl. für Wien Nr. 68/2006, geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/2009, wird wie folgt geändert:

§ 19 lautet:

„§ 19. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel V

Das Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006, LGBl. für Wien Nr. 66/2006, geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/2009, wird wie folgt geändert:

§ 22 lautet:

„§ 22. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel VI

Das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 8/2012, wird wie folgt geändert:

1. *In § 6 Abs. 1 entfallen die Worte „in erster und letzter Instanz“.*

2. *In § 22d lautet die Überschrift „Beschwerden“ und wird im ersten Satz die Wortfolge „das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien“ ersetzt.*

Artikel VII

Das Wiener Geodateninfrastrukturgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/2010, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 und 3 werden durch den folgenden Abs. 2 ersetzt:

„(2) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.“

Artikel VIII

Das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 43/2012, wird wie folgt geändert:

§ 19 entfällt samt Überschrift.

Artikel IX

Das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz, LGBl. für Wien Nr. 60/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 erster Satz entfällt.

Artikel X

Das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, LGBl. für Wien Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 44/2012, wird wie folgt geändert:

1. *In § 51 Abs. 6 wird die Wortfolge „Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt durch die Wortfolge „und Beschwerde beim Verwaltungsgericht sowie gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt.*

2. *§ 69 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen die in diesen Verfahren ergangenen Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.“

Artikel XI

Das Wiener Gasgesetz 2006, LGBl. für Wien Nr. 63/2006, wird wie folgt geändert:

§ 14 lautet:

„§ 14. Behörde im Sinne des Gesetzes ist der Magistrat. Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.“

Artikel XII

Das Wiener Starkstromwegegesetz 1969, LGBl. für Wien Nr. 20/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2007, wird wie folgt geändert:

§ 14 samt Überschrift lautet:

„Behörde

(1) Behörde im Sinne dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung.

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Gegen aufgrund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.“

Artikel XIII

Das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989, LGBl. für Wien Nr. 18/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Gegen Bescheide des Magistrats steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.“

2. § 55 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Gegen Bescheide des Magistrats steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.“

Artikel XIV

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Die Funktionsperiode der im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bauoberbehörde wird bis 31.12.2013 verlängert.

(2) Absatz 1 tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Problem: Auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wird mit Wirkung vom 1.1.2014 im Wesentlichen der administrative Instanzenzug abgeschafft und steht in den Angelegenheiten der Wiener Landesverwaltung anstatt einer Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde künftig gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien offen. Mit dem Inkrafttreten des zitierten Gesetzes werden u. a. der Unabhängige Verwaltungssenat Wien und die Bauoberbehörde aufgelöst. Ihre Aufgaben gehen auf das Verwaltungsgericht Wien über.

Ziel: Gewährleistung des Rechtsschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Lösung: Anpassung der betroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Bau-, Energie- und Wohnbauförderungsrechts

Alternativen: keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Durch den Wegfall der bisher vorgesehenen sukzessiven Gerichtszuständigkeit bei der Festsetzung von Entschädigungen in Umlegungs-, Grundeinlösungs- und Enteignungsverfahren nach der Bauordnung für Wien, entstehen dem Land Wien wegen des dadurch bedingten erhöhten Geschäftsanfalls beim Verwaltungsgericht Wien geringfügige zusätzliche Kosten.

- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten. Für den Bund ergeben sich durch den Wegfall der sukzessiven Gerichtszuständigkeit geringfügige Einsparungen.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: keine

Geschlechterspezifische Auswirkungen: keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: keine

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung

A) Allgemeines

Auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wird mit Wirkung vom 1.1.2014 im Wesentlichen der administrative Instanzenzug abgeschafft. Anstatt einer Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde steht in den Angelegenheiten der Wiener Landesverwaltung künftig gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien offen. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden. Mit dem Datum des Inkrafttretens der genannten Bestimmungen werden der Unabhängige Verwaltungssenat Wien sowie weitere unabhängige Verwaltungsbehörden des Landes Wien, darunter die Bauoberbehörde und die Abgabenberufungskommission, aufgelöst. Ihre Aufgaben gehen auf das Verwaltungsgericht Wien über.

Durch das vorliegende Gesetz werden die in den Bereichen Bau-, Energie- und Wohnbauförderungsrecht bestehenden Wiener Landesgesetze an die ab 1.1.2014 geltende Rechtslage angepasst.

B) Finanzielle Auswirkungen

Auf den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften hat das vorliegende Gesetz grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen, die nicht bereits durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 oder das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien, LGBl. für Wien Nr. 83/2012, bedingt sind. Für den Bund ergeben sich durch den Wegfall der sukzessiven Gerichtszuständigkeit geringfügige Einsparungen.

Der Entfall einer sukzessiven Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Festsetzung von Entschädigungen in Umlegungs-, Grundeinlösungs-, Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach der Bauordnung für Wien und der Übergang dieser Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht Wien verursacht allerdings finanzielle Mehrausgaben für das Land Wien. Bei diesen Kosten handelt es sich insbesondere um die Personalkosten für das richterliche Personal bei der Behandlung von Beschwerden gegen die behördliche Festsetzung von Entschädigungen und die damit verbundenen Sachkosten. Da für diese Verfahren im vorliegen-

den Gesetz weder eine Senatszuständigkeit noch die eigenständige Führung und Erledigung durch Landesrechtspflegerinnen und -rechtspfleger vorgesehen ist, sind sie durch Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichter durchzuführen. Eine Mitarbeit obliegt den Landesrechtspflegerinnen und -rechtspflegern hingegen in den in § 25 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien bezeichneten Angelegenheiten. Der nachfolgenden näheren Darstellung der finanziellen Auswirkungen liegen die durchschnittliche Anzahl der Anrufungen der ordentlichen Gerichte pro Jahr nach den Erfahrungen der letzten Jahre sowie die in der Praxis der Behörde gewonnenen Erfahrungswerte zum durchschnittlichen Arbeitsaufwand betreffend die Entschädigungsverfahren zugrunde. Demnach wird von einer Anzahl von 4 Verfahren pro Jahr sowie einem jährlichen Aufwand von 20 Arbeitsstunden für die Einzelrichterin bzw. den Einzelrichter, von 3 Arbeitsstunden für eine Landesrechtspflegerin bzw. einen Landesrechtspfleger und von 1 Arbeitsstunde für eine Kanzleibedienstete bzw. einen Kanzleibediensteten ausgegangen.

Verwendungsgruppe	Personenanzahl	Durchschnittliche jährliche Arbeitszeit in Stunden pro Verfahren	Personalkosten pro Stunde (jährliche Personalkosten div. durch 1680) in EUR	Jährliche Personalkosten in EUR pro Verfahren
Schema VGW	1	20	(62.253,72 : 1680 =) 37,06	741,20
B	1	3	(43.836,59 : 1680 =) 26,09	78,27
C	1	1	(34.641,39 : 1680 =) 20,62	20,62
				840,09

Gemäß dem in § 9 des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 84/2012, geregelten Schema VGW (für das Mitglied des Verwaltungsgericht Wien) sowie den Kalkulationsansätzen in den Kalkulationsrichtlinien 2012 (für die Landesrechtspflegerin bzw. den Landesrechtspfleger als Mitarbeiter der Verwendungsgruppe B und die Kanzleibedienstete bzw. den Kanzleibediensteten als Mitarbeiter der Verwendungsgruppe C) ergeben sich jährliche Personalkosten von EUR 4.482,72, sodass unter Hinzurechnung der Zuschläge für Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten von jährlichen Kosten im Betrag von EUR 6.275,80 auszugehen ist.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten.

C) Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I (Bauordnung für Wien):

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 5), 4 (§ 31 Abs. 3), 6 (§ 34 Abs. 3), 7 (§ 38 Abs. 8), 8 (§ 44 Abs. 6), 9 (§ 46 Abs. 3), 11 (§ 55 Abs. 1), 12 (§ 58 Abs. 4), 13 (§ 59 Abs. 8), 17 (§ 129 Abs. 8), 19 (§ 132 Abs. 2) sowie 23 bis 26 (§ 139 Abs. 1):

Da künftig die nachprüfende Kontrolle der bescheidmäßigen Festsetzung von Entschädigungen durch das Verwaltungsgericht Wien als ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht („Tribunal“) im Sinne des Art. 6 EMRK erfolgt, ist eine diesbezügliche sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht mehr erforderlich und werden die diesbezüglichen Bestimmungen entsprechend angepasst.

Zu Z 21 (§ 136):

Dass nach wie vor für den Magistrat die Möglichkeit besteht, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, ergibt sich direkt aus der Bundesverfassung, weshalb dies im gegenständlichen Gesetz nicht explizit erwähnt wird.

Zu Z 26 und 27 (§ 139 Abs. 2 und 3):

Auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 entfällt mit Wirkung vom 1.7.2012 die Bestimmung des Art. 15 Abs. 5 B-VG, wonach Akte der Vollziehung in Bausachen, soweit sie bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen, in die mittelbare Bundesverwaltung fallen. § 139 BO wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel XIII Abs. 2:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bauoberbehörde werden gemäß dem geltenden § 138 BO vom Landeshauptmann auf jeweils fünf Jahre bestellt. Die derzeit laufende Funktionsperiode würde im August 2013 enden. Im Falle einer Neubestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder würde deren neue Funktionsperiode bereits mit 31.12.2013 wieder enden. Es wird daher aus verwaltungsökonomischen Gründen die laufende Funktionsperiode mit einer Übergangsbestimmung bis zu diesem Datum verlängert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung

Geltender Text	Entwurfstext (vorgenommene Änderungen sind im Text fett ausgewiesen)
<p>§ 9. ... (4) Gegen den Bescheid über einen Antrag auf Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Eine Berufung kann nur mit der Berufung gegen einen Bescheid verbunden werden, der sich auf die Bekanntgabe oder Verweigerung der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen stützt.</p> <p>§ 17 ... (5) Beträgt die abzutretende Grundfläche mehr als 30 vH des zu schaffenden Bauplatzes oder Bauloses, ist für das darüber hinausgehende Ausmaß sowie für alle übrigen abzutretenden und nicht von Abs. 4 erfassten Grundflächen von der Gemeinde Entschädigung zu leisten. Hiebei finden die Bestimmungen der §§ 57 und 58 Anwendung; § 59 Abs. 8 gilt sinngemäß. Wird in weiterer Folge ein bestehender Bauplatz oder ein bestehendes Baulos so verändert, dass das Ausmaß der unentgeltlichen Abtretungsverpflichtung größer wäre als es bei der erstmaligen Schaffung des Bauplatzes oder Bauloses war, ist die von der Gemeinde geleistete Entschädigung in der Höhe des vollen Grundwertes anteilmäßig an diese rückzuerstatten. Sofern bei der erstmaligen Schaffung des Bauplatzes oder Bauloses von der Gemeinde keine Entschädigung zu leisten war, weil die Abtretungsverpflichtung gemäß Abs. 1 letzter Satz entfallen ist, entsteht eine anteilmäßige Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung in das öffentliche Gut; § 17 Abs. 4a findet Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel I (Bauordnung für Wien)</p> <p>§ 9. ... (4) Gegen den Bescheid über einen Antrag auf Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen ist eine abgesonderte Beschwerde (§ 136 Abs. 1) nicht zulässig. Eine Beschwerde kann nur mit der Beschwerde gegen einen Bescheid verbunden werden, der sich auf die Bekanntgabe oder Verweigerung der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen stützt.</p> <p>§ 17 ... (5) Beträgt die abzutretende Grundfläche mehr als 30 vH des zu schaffenden Bauplatzes oder Bauloses, ist für das darüber hinausgehende Ausmaß sowie für alle übrigen abzutretenden und nicht von Abs. 4 erfassten Grundflächen von der Gemeinde Entschädigung zu leisten. Hiebei finden die Bestimmungen der §§ 57 und 58 Anwendung. Wird in weiterer Folge ein bestehender Bauplatz oder ein bestehendes Baulos so verändert, dass das Ausmaß der unentgeltlichen Abtretungsverpflichtung größer wäre als es bei der erstmaligen Schaffung des Bauplatzes oder Bauloses war, ist die von der Gemeinde geleistete Entschädigung in der Höhe des vollen Grundwertes anteilmäßig an diese rückzuerstatten. Sofern bei der erstmaligen Schaffung des Bauplatzes oder Bauloses von der Gemeinde keine Entschädigung zu leisten war, weil die Abtretungsverpflichtung gemäß Abs. 1 letzter Satz entfallen ist, entsteht eine anteilmäßige Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung in das öffentliche Gut; § 17 Abs. 4a findet Anwendung.</p>

...

§ 30. (1) Ist wegen eines Rechtes, das den Anspruch auf Beteiligung an dem Umlegungsverfahren begründet, ein Rechtsstreit anhängig oder treten während des Umlegungsverfahrens wegen eines solchen Rechtes Streitigkeiten auf, so gelten beide Streitparteien als Parteien oder Beteiligte. Wenn wegen des strittigen Rechtes bis zu dem Vollzug der Umlegung weder eine rechtskräftige Entscheidung der Gerichte noch eine gütliche Einigung erfolgt ist, so werden die zuzuweisenden Grundstücke, unbeschadet der endgültigen gerichtlichen Entscheidung, in das bürgerliche Eigentum jener Personen übertragen, die nach dem bisherigen Grundbuchsstand als Eigentümer der eingebrachten Grundstücke eingetragen sind.

§ 31 ...

(3) Jeder Partei des Umlegungsverfahrens steht es frei, binnen drei Monaten ab Zustellung des Umlegungsbescheides die Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Geldentschädigung und den Wertausgleich zu begehren. Das Gericht hat über den Antrag im Verfahren außer Streitsachen zu erkennen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt die Entscheidung über die Geldentschädigung bzw. den Wertausgleich außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Geldentschädigung beziehungsweise des Wertausgleiches kann ohne Zustimmung der Antragsgegner nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung rückwirkend wieder in Kraft, wenn nicht eine andere Entschädigung vereinbart worden ist. In ein und derselben Sache kann die Entscheidung des Gerichtes nicht mehrmals angerufen werden. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hemmt nicht die Vollstreckung des Umlegungsbescheides.

...

§ 34. ...

(2) Der Magistrat kann den Zahlungsverpflichteten mit Bescheid Vorschusszahlungen auftragen; gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Die Vorschreibung der Kosten gemäß Abs. 1 erfolgt durch Bescheid des Magistrats, gegen den die Anrufung der ordentlichen

...

§ 30. (1) Ist wegen eines Rechtes, das den Anspruch auf Beteiligung an dem Umlegungsverfahren begründet, ein Rechtsstreit anhängig oder treten während des Umlegungsverfahrens wegen eines solchen Rechtes Streitigkeiten auf, so gelten beide Streitparteien als Parteien oder Beteiligte. Wenn wegen des strittigen Rechtes bis zu dem Vollzug der Umlegung weder eine rechtskräftige Entscheidung der **ordentlichen** Gerichte noch eine gütliche Einigung erfolgt ist, so werden die zuzuweisenden Grundstücke, unbeschadet der endgültigen gerichtlichen Entscheidung, in das bürgerliche Eigentum jener Personen übertragen, die nach dem bisherigen Grundbuchsstand als Eigentümer der eingebrachten Grundstücke eingetragen sind.

entfällt

§ 34. ...

(2) Der Magistrat kann den Zahlungsverpflichteten mit Bescheid Vorschusszahlungen auftragen; gegen diesen Bescheid ist **eine Beschwerde** nicht zulässig.

(3) Die Vorschreibung der Kosten gemäß Abs. 1 erfolgt durch Bescheid des Magistrats.

Gerichte im Sinne des § 31 Abs. 3 zulässig ist.

§ 38. ...

(8) Die Behörde hat die Kosten dieser Baumaßnahmen zu ermitteln und mit der Entschädigung vorläufig zu bestimmen. Nach Durchführung der aufgetragenen Baumaßnahmen hat die Behörde auf Antrag des Eigentümers der Liegenschaft beziehungsweise des Bauwerkes oder auf Antrag des Enteignungswerbers die endgültigen Kosten festzustellen und die entsprechenden Ausgleichszahlungen anzuordnen. Die Bestimmungen des § 44 Abs. 6 gelten sinngemäß.

...

§ 44 ...

(6) Jeder Partei des Enteignungsverfahrens steht es frei, binnen drei Monaten ab Zustellung des Enteignungsbescheides die Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Entschädigung zu begehren. Das Gericht hat über den Antrag im Verfahren außer Streitsachen zu erkennen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt die Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung rückwirkend wieder in Kraft, wenn nicht eine andere Entschädigung vereinbart worden ist. In ein und derselben Sache kann die Entscheidung des Gerichtes nicht mehrmals angerufen werden. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hemmt nicht die Vollstreckung des Enteignungsbescheides.

...

§ 46 ...

(3) Die Vollstreckung des Enteignungsbescheides wird durch die Anrufung der Gerichte über die Entschädigung nicht gehemmt.

§ 51 ...

(10) Erlischt eine Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so entsteht ein Anspruch auf zinsfreie Rückerstattung des entrichteten Beitrages. Derselbe Anspruch entsteht, wenn eine Baubewilligung nicht erteilt oder von der Berufungsbehörde versagt worden ist. Der Anspruch auf

§ 38. ...

(8) Die Behörde hat die Kosten dieser Baumaßnahmen zu ermitteln und mit der Entschädigung vorläufig zu bestimmen. Nach Durchführung der aufgetragenen Baumaßnahmen hat die Behörde auf Antrag des Eigentümers der Liegenschaft beziehungsweise des Bauwerkes oder auf Antrag des Enteignungswerbers die endgültigen Kosten festzustellen und die entsprechenden Ausgleichszahlungen anzuordnen.

...

§ 44 ...

entfällt

...

§ 46 ...

entfällt

§ 51 ...

(10) Erlischt eine Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so entsteht ein Anspruch auf zinsfreie Rückerstattung des entrichteten Beitrages. Derselbe Anspruch entsteht, wenn eine Baubewilligung nicht erteilt **oder vom Verwaltungsgericht Wien** versagt worden ist. Der Anspruch auf

Rückerstattung geht unter, wenn er nicht spätestens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf das Jahr folgt, in dem die Baubewilligung erloschen oder versagt worden ist.

...

§ 55. (1) Die gemäß § 17 Abs. 7 und 8, § 50 und § 54 Abs. 5 und 8 zu leistenden Kostenersätze sind durch Bescheid festzusetzen. Die Kostenersätze sind innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Kostenersatzbescheides zu leisten. Hinsichtlich der Kostenersätze gilt nach der erstinstanzlichen Entscheidung § 59 Abs. 8 sinngemäß.

...

§ 58 ...

(4) Das Recht auf Geltendmachung der vorerwähnten Entschädigungsansprüche steht zu:

- a) wenn wegen der Änderung des Bebauungsplanes um eine neue Abteilung angesucht wird;
- b) wenn ein Bau auf einem Bauplatz oder Baulos aufgeführt wird, der die Einhaltung des neuen Bebauungsplanes zur Voraussetzung hat;
- c) sonst, wenn der Bebauungsplan für die Eigentümer der betroffenen Bauplätze oder Baulose wirksam wird.

Auf die Bemessung der Entschädigung ist § 57 anzuwenden; § 59 Abs. 8 gilt sinngemäß. Die von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen sind fällig, sobald die abzutretenden Verkehrsflächen übergeben worden sind, bzw. mit Rechtskraft des Bescheides über die Festsetzung der Entschädigung, wenn keine Abtretungsverpflichtung besteht. Bei einem Eigentumswechsel in der Zeit zwischen der Festsetzung und der Fälligkeit der Entschädigung ist diese an jene Person zu leisten, die zur Zeit der Fälligkeit Eigentümer ist.

§ 59 ...

(8) Jeder Partei des Einlösungsverfahrens steht es frei, binnen drei Monaten ab Zustellung des Einlösungsbescheides die Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Entschädigung zu begehren. Das Gericht hat über den Antrag im Verfahren außer Streitsachen zu erkennen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt die Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung

Rückerstattung geht unter, wenn er nicht spätestens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf das Jahr folgt, in dem die Baubewilligung erloschen oder versagt worden ist.

...

§ 55. (1) Die gemäß § 17 Abs. 7 und 8, § 50 und § 54 Abs. 5 und 8 zu leistenden Kostenersätze sind durch Bescheid festzusetzen. Die Kostenersätze sind innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Kostenersatzbescheides zu leisten.

...

§ 58 ...

(4) Das Recht auf Geltendmachung der vorerwähnten Entschädigungsansprüche steht zu:

- a) wenn wegen der Änderung des Bebauungsplanes um eine neue Abteilung angesucht wird;
- b) wenn ein Bau auf einem Bauplatz oder Baulos aufgeführt wird, der die Einhaltung des neuen Bebauungsplanes zur Voraussetzung hat;
- c) sonst, wenn der Bebauungsplan für die Eigentümer der betroffenen Bauplätze oder Baulose wirksam wird.

Auf die Bemessung der Entschädigung ist § 57 anzuwenden. Die von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen sind fällig, sobald die abzutretenden Verkehrsflächen übergeben worden sind, bzw. mit Rechtskraft des Bescheides über die Festsetzung der Entschädigung, wenn keine Abtretungsverpflichtung besteht. Bei einem Eigentumswechsel in der Zeit zwischen der Festsetzung und der Fälligkeit der Entschädigung ist diese an jene Person zu leisten, die zur Zeit der Fälligkeit Eigentümer ist.

§ 59 ...

entfällt

...

des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung rückwirkend wieder in Kraft, wenn nicht eine andere Entschädigung vereinbart worden ist. In ein und derselben Sache kann die Entscheidung des Gerichtes nicht mehrmals angerufen werden.

...

(10) Die Entschädigung ist binnen einer Frist von 3 Monaten auszuzahlen oder bei Gericht zu hinterlegen, wenn das Eigentumsrecht des Einlösungsverpflichteten im Grundbuch einverleibt ist und die Liegenschaft vom Einlösungswerber übergeben und vom Einlösungsverpflichteten übernommen worden ist. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Liegenschaft besteht nicht, wenn seit Festsetzung der Höhe der Entschädigung an der Liegenschaft wertmindernde Veränderungen eingetreten sind. Im Streitfalle entscheidet über das Vorliegen dieser Voraussetzungen die Landesregierung; erkennt sie, dass eine Verpflichtung zur Übernahme nicht besteht, tritt der Einlösungsbescheid außer Kraft. In diesem Fall kann bezüglich derselben Liegenschaft aus dem gleichen Rechtstitel ein neuerlicher Einlösungsantrag nicht gestellt werden. Diese Entscheidung ist eine öffentliche Urkunde, auf Grund deren der Einlösungswerber oder der Einlösungsverpflichtete die Herstellung des vorherigen Grundbuchstandes beantragen kann.

§ 72. Soweit nicht § 62 oder § 70a zur Anwendung kommt, darf der Bau begonnen und weitergeführt werden, wenn die erstinstanzliche Baubewilligung gegenüber dem Bauwerber und jenen Personen, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen gemäß § 134 Abs. 3 erhoben haben, rechtskräftig ist, oder wenn die zweitinstanzliche Baubewilligung gegenüber dem Bauwerber rechtskräftig ist.

§ 127 ...

(8a) Wird die Bauführung entgegen Abs. 8 weitergeführt und erlangt die Behörde davon Kenntnis, hat sie den Bau einzustellen. Darüber ist möglichst binnen drei Tagen an den Bauherrn, den Bauführer oder den sonst Verantwortlichen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen; einer Berufung gegen diesen Bescheid kommt die aufschiebende Wirkung

(10) Die Entschädigung ist binnen einer Frist von 3 Monaten auszuzahlen oder **beim ordentlichen Gericht** zu hinterlegen, wenn das Eigentumsrecht des Einlösungsverpflichteten im Grundbuch einverleibt ist und die Liegenschaft vom Einlösungswerber übergeben und vom Einlösungsverpflichteten übernommen worden ist. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Liegenschaft besteht nicht, wenn seit Festsetzung der Höhe der Entschädigung an der Liegenschaft wertmindernde Veränderungen eingetreten sind. Im Streitfalle entscheidet über das Vorliegen dieser Voraussetzungen die Landesregierung; erkennt sie, dass eine Verpflichtung zur Übernahme nicht besteht, tritt der Einlösungsbescheid außer Kraft. In diesem Fall kann bezüglich derselben Liegenschaft aus dem gleichen Rechtstitel ein neuerlicher Einlösungsantrag nicht gestellt werden. Diese Entscheidung ist eine öffentliche Urkunde, auf Grund deren der Einlösungswerber oder der Einlösungsverpflichtete die Herstellung des vorherigen Grundbuchstandes beantragen kann.

§ 72. Soweit nicht § 62 oder § 70a zur Anwendung kommt, darf der Bau begonnen und weitergeführt werden, wenn **die Baubewilligung gegenüber dem Bauwerber und jenen Personen**, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen gemäß § 134 Abs. 3 erhoben haben, **rechtskräftig ist, oder wenn die auf Grund einer Beschwerde ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien dem Bauwerber zugestellt wurde.**

§ 127 ...

(8a) Wird die Bauführung entgegen Abs. 8 weitergeführt und erlangt die Behörde davon Kenntnis, hat sie den Bau einzustellen. Darüber ist möglichst binnen drei Tagen an den Bauherrn, den Bauführer oder den sonst Verantwortlichen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen; einer **Beschwerde** gegen diesen Bescheid kommt die aufschiebende

nicht zu.

...

§ 129 ...

(8) Bei Gefahr im Verzuge ist jeder Baugewerbetreibende verpflichtet, der Behörde zum Zwecke der Behebung von Baugebrechen gegen angemessene Vergütung, jedoch ohne dass im Streitfall die Ausführung verzögert werden darf, die verlangte Unterstützung in seinem Fache zu gewähren. Nach Fertigstellung der Arbeiten hat der Magistrat die Höhe der Vergütung über Verlangen binnen einem Monat festzustellen und den festgesetzten Betrag zu bezahlen oder zu erlegen. Gegen diese Festsetzung können binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die ordentlichen Gerichte angerufen werden. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die Entscheidung über die Vergütung außer Kraft.

...

§ 132. (1) Dem Magistrat obliegt, sofern das Gesetz nicht anderes bestimmt, die Handhabung dieses Gesetzes als Behörde erster Instanz.

(2) In allen Fällen, in denen innerhalb einer bestimmten Frist bei sonstiger Verwirkung ein Anspruch geltend gemacht werden kann oder die Anrufung der ordentlichen Gerichte offensteht, sind die Parteien in der Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen.

§ 133 ...

(7) Vor der erstinstanzlichen Bewilligung von Abweichungen nach Abs. 1 Z 1 darf die Baubewilligung nicht erteilt werden. Gegen einen Bescheid, mit dem über den Antrag auf Bewilligung von Abweichungen nach Abs. 1 Z 1 entschieden wird, ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Die Berufung kann nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über das Ansuchen um Baubewilligung verbunden werden, die sich auf die Entscheidung über Abweichungen nach Abs. 1 Z 1 stützt. Die Bewilligung von Abweichungen nach Abs. 1 Z 1 steht nachträglichen Änderungen des Bauvorhabens nicht entgegen, sofern die Abweichung nicht berührt wird.

Berufung

Wirkung nicht zu.

...

§ 129 ...

(8) Bei Gefahr im Verzuge ist jeder Baugewerbetreibende verpflichtet, der Behörde zum Zwecke der Behebung von Baugebrechen gegen angemessene Vergütung, jedoch ohne dass im Streitfall die Ausführung verzögert werden darf, die verlangte Unterstützung in seinem Fache zu gewähren. Nach Fertigstellung der Arbeiten hat der Magistrat die Höhe der Vergütung über Verlangen binnen einem Monat festzustellen und den festgesetzten Betrag zu bezahlen oder zu erlegen.

...

§ 132. (1) Dem Magistrat obliegt, sofern das Gesetz nicht anderes bestimmt, die Handhabung dieses Gesetzes als Behörde.

(2) In allen Fällen, in denen innerhalb einer bestimmten Frist bei sonstiger Verwirkung ein Anspruch geltend gemacht werden kann, sind die Parteien **im Bescheid** darauf hinzuweisen.

§ 133 ...

(7) Vor der erstinstanzlichen Bewilligung von Abweichungen nach Abs. 1 Z 1 darf die Baubewilligung nicht erteilt werden. Gegen einen Bescheid, mit dem über den Antrag auf Bewilligung von Abweichungen nach Abs. 1 Z 1 entschieden wird, ist eine abgesonderte **Beschwerde (§ 136 Abs. 1)** nicht zulässig. Die **Beschwerde** kann nur mit der **Beschwerde** gegen die Entscheidung über das Ansuchen um Baubewilligung verbunden werden, die sich auf die Entscheidung über Abweichungen nach Abs. 1 Z 1 stützt. Die Bewilligung von Abweichungen nach Abs. 1 Z 1 steht nachträglichen Änderungen des Bauvorhabens nicht entgegen, sofern die Abweichung nicht berührt wird.

Beschwerde

§ 136. (1) Gegen Bescheide des Magistrates und der Bauausschüsse der örtlich zuständigen Bezirksvertretungen steht, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, den Parteien das Recht der Berufung an die Bauoberbehörde zu, die endgültig entscheidet.

(2) Über Berufungen im Strafverfahren entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Gegen dessen Entscheidung kann der Magistrat Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(3) Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeinderatsausschusses, der Bezirksvertretungen und der Bauausschüsse der örtlich zuständigen Bezirksvertretungen, mit Ausnahme jener gemäß Abs. 1, findet eine Berufung nicht statt.

Bauoberbehörde

§ 138. (1) Die Bauoberbehörde besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Landeshauptmann bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Beisitzer und die Ersatzbeisitzer auf jeweils fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus, ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind auf Vorschlag des Landesamtsdirektors aus dem Kreise der rechtskundigen Bediensteten des Magistrates zu bestellen. Ein Beisitzer (Ersatzbeisitzer) ist aus dem Kreise des höheren technischen Dienstes des Magistrates und ein weiterer Beisitzer (Ersatzbeisitzer) aus dem Kreise der Amtsärzte des Magistrates, jeweils auf Vorschlag des Landesamtsdirektors, zu bestellen. Als weitere Beisitzer (Ersatzbeisitzer) sind ein Baumeister auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Wien sowie ein Architekt oder Ingenieurkonsulent für das Bauwesen auf Vorschlag der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu bestellen; wird das Vorschlagsrecht innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht ausgeübt, geht es auf den Landesamtsdirektor über.

§ 136. (1) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, **eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.**

entfällt

(2) Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeinderatsausschusses, der Bezirksvertretungen und der Bauausschüsse der örtlich zuständigen Bezirksvertretungen, mit Ausnahme jener gemäß Abs. 1, ist eine **Beschwerde** nicht zulässig.

entfällt

entfällt

<p>(3) Ein Mitglied der Bauoberbehörde ist vom Landeshauptmann abzuuberufen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat; 2. bei rechtskräftiger Bestrafung wegen einer Übertretung baurechtlicher Bestimmungen; 3. wenn für das Mitglied oder Ersatzmitglied ein Sachwalter bestellt worden ist; 4. wenn über das Vermögen des Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes das Konkurs- oder das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist; 5. wenn das Mitglied oder im Vertretungsfall das Ersatzmitglied öfter als dreimal unentschuldig an Sitzungen nicht teilnimmt. <p>(4) Die Mitglieder der Bauoberbehörde sowie der Berichterstatter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Sitzungen sind vertraulich.</p> <p>(5) (Verfassungsbestimmung) Alle Mitglieder der Bauoberbehörde und ihre Vertreter sind bei Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.</p> <p>(6) Die Abwesenheit des Vorsitzenden oder eines Beisitzers gilt jedenfalls als Verhinderungsfall.</p> <p>(7) Die Sitzungen der Bauoberbehörde werden vom Vorsitzenden (seinem Stellvertreter) einberufen. Die Bauoberbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (sein Stellvertreter) und wenigstens zwei Beisitzer (Ersatzbeisitzer) anwesend sind. Den Sitzungen kann ein rechtskundiger Bediensteter des Magistrates als Berichterstatter beigezogen werden.</p> <p>(8) Der Vorsitzende (sein Stellvertreter) leitet die Beratung und Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefasst; der Vorsitzende (sein Stellvertreter) stimmt zuletzt. Bei Stimmgleichheit ist diejenige Meinung zum Beschluss erhoben, der der Vorsitzende (sein Stellvertreter) beigetreten ist.</p> <p>(9) Dem Vorsitzenden (seinem Stellvertreter) obliegt es, die Bescheide der Bauoberbehörde zu unterfertigen und im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erforderlichenfalls ohne Einholung eines Beschlusses der Bauoberbehörde in deren Namen die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, Gegenschriften zu erstatten,</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>(5) (Verfassungsbestimmung) Alle Mitglieder der Bauoberbehörde und ihre Vertreter sind bei Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>
--	---

Stellungnahmen abzugeben und einen Vertreter zu bestellen; der Beschluss der Bauoberbehörde ist nachträglich einzuholen. Mit der Unterfertigung von Bescheiden, Gegenschriften und Stellungnahmen kann der Vorsitzende (sein Stellvertreter) einen Beisitzer beauftragen.

§ 139. (1) ...

d) die Anrufung der ordentlichen Gerichte über die Geldentschädigung und des Wertausgleiches gemäß § 31 Abs. 3;

...

h) die Stellung eines Antrages auf die Entziehung des Eigentumsrechtes an Restflächen auf Zeit gemäß § 38 Abs. 5;

die Stellung eines Antrages auf Anordnung der Änderung der Bauwerke gemäß § 38 Abs. 6;

die Vorlage von Bauplänen und einer Aufstellung der voraussichtlichen Kosten gemäß § 38 Abs. 7;

die Stellung eines Antrages auf Feststellung der endgültigen Kosten und die Zahlung der festgestellten endgültigen Kosten sowie die Anrufung der ordentlichen Gerichte über die Feststellung der endgültigen Kosten gemäß § 38 Abs. 8;

die Stellung eines Antrages auf Enteignung des gesamten Grundstückes, wenn die Restfläche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr bebaubar ist oder nicht mehr nach seiner bisherigen Bestimmung wirtschaftlich genutzt werden kann, gemäß §

38 Abs. 10;

...

n) die Anrufung der ordentlichen Gerichte über die Entschädigung gemäß § 44 Abs. 6;

die Auszahlung bzw. der gerichtliche Erlag der Entschädigung gemäß § 44 Abs. 7;

...

s) das Einlösen eines nach einer Abänderung des Bebauungsplanes zur Gänze oder zum Teil in eine Verkehrsfläche oder in eine Grundfläche für öffentliche Zwecke fallenden Bauplatzes oder eines nach dem gänzlichen oder teilweisen Ersetzen der Widmung Bauland zur Gänze oder zum Teil in eine andere Widmung fallenden Bauplatzes gemäß § 59 Abs. 1; die Einlösung einer im Wald- und

§ 139. ...

entfällt

...

h) die Stellung eines Antrages auf die Entziehung des Eigentumsrechtes an Restflächen auf Zeit gemäß § 38 Abs. 5;

die Stellung eines Antrages auf Anordnung der Änderung der Bauwerke gemäß § 38 Abs. 6;

die Vorlage von Bauplänen und einer Aufstellung der voraussichtlichen Kosten gemäß § 38 Abs. 7;

die Stellung eines Antrages auf Feststellung der endgültigen Kosten und die Zahlung der festgestellten endgültigen Kosten gemäß § 38

Abs. 8;

die Stellung eines Antrages auf Enteignung des gesamten Grundstückes, wenn die Restfläche nach den Vorschriften dieses

Gesetzes nicht mehr bebaubar ist oder nicht mehr nach seiner bisherigen Bestimmung wirtschaftlich genutzt werden kann, gemäß §

38 Abs. 10;

...

n) die Auszahlung bzw. der gerichtliche Erlag der Entschädigung gemäß § 44 Abs. 7;

...

s) das Einlösen eines nach einer Abänderung des Bebauungsplanes zur Gänze oder zum Teil in eine Verkehrsfläche oder in eine

Grundfläche für öffentliche Zwecke fallenden Bauplatzes oder eines nach dem gänzlichen oder teilweisen Ersetzen der Widmung Bauland

zur Gänze oder zum Teil in eine andere Widmung fallenden Bauplatzes gemäß § 59 Abs. 1; die Einlösung einer im Wald- und

Wiesengürtel gelegenen Liegenschaft gemäß § 59 Abs. 3; die Anrufung der ordentlichen Gerichte über die Entschädigung gemäß § 59 Abs. 8; die Auszahlung bzw. der gerichtliche Erlag der Entschädigung gemäß § 59 Abs. 10; die Rückstellung aller aus der Einlösung sich ergebender Vorteile im Falle des Außerkrafttretens des Einlösungsbescheides gemäß § 59 Abs. 12.

(2) ...

b) Akte der Vollziehung, die bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten - darunter auch Schulen und Spitälern - oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG), jedoch mit Ausnahme der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus;

...

(3) Die in den §§ 13 Abs. 6, 47 Abs. 2, 129 Abs. 8, 133 und 136 Abs. 1 festgelegten Zuständigkeiten von Gemeindeorganen gelten nicht für Akte der Vollziehung, die bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten – darunter auch Schulen und Spitälern – oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG). In diesen Angelegenheiten ist der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Eigener Wirkungsbereich und Instanzenzug

§ 21. (1) Die Gemeinde hat die ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Über Berufungen gegen Straferkenntnisse entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat, über Berufungen gegen alle sonstigen auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Bescheide die

Wiesengürtel gelegenen Liegenschaft gemäß § 59 Abs. 3; die Auszahlung bzw. der gerichtliche Erlag der Entschädigung gemäß § 59 Abs. 10; die Rückstellung aller aus der Einlösung sich ergebender Vorteile im Falle des Außerkrafttretens des Einlösungsbescheides gemäß § 59 Abs. 12.

entfällt

...

entfällt

Artikel II (Wiener Kleingartengesetz 1996)

Eigener Wirkungsbereich; Beschwerde

§ 21. (1) Die Gemeinde hat die ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Bauoberbehörde.

§ 52. (1) Bleibt bei einem Bauvorhaben nach der Berechnung der Stellplatzverpflichtung die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter der sich aus dem Gesetz oder dem Stellplatzregulativ ergebenden Anzahl zurück, ist dies, sofern nicht § 70a der Bauordnung für Wien anzuwenden ist, im Baubewilligungsbescheid festzustellen und auszusprechen, um wie viel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten oder dem sich aus dem Stellplatzregulativ ergebenden Ausmaß zurückbleibt. Wird nur gegen diese Feststellung Berufung erhoben, kann das bewilligte Vorhaben begonnen werden, wenn die entsprechende Ausgleichsabgabe bezahlt wird. Wird der Berufung stattgegeben, ist die Ausgleichsabgabe zur Gänze oder nach Maßgabe der Herabsetzung zurückzuerstatten.

...

§ 55. Die Ausgleichsabgabe wird mit gesondertem Bescheid bemessen. Die Erhebung einer Berufung nach § 52 Abs. 1 hindert nicht die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe.

§ 58. (1) Bemessungsbehörde hinsichtlich der Ausgleichsabgabe ist in erster Instanz der Magistrat. Alle Verwaltungsstrafverfahren hat in erster Instanz der Magistrat durchzuführen. Über Berufungen in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe entscheidet die Abgabenberufungskommission, über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen der Unabhängige Verwaltungssenat.

(2) Für sonstige Angelegenheiten gelten die Zuständigkeitsbestimmungen der Bauordnung für Wien.

§ 60. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 137 der Bauordnung für Wien sind Bescheide des Magistrates mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes), wenn sie einer zwingenden Vorschrift dieses Gesetzes widersprechen. Bescheide, die lediglich den Vorschriften des 2. Abschnittes des 2. Teiles oder des 2. Abschnittes des 4. Teiles

Artikel III (Wiener Garagengesetz 2008)

§ 52. (1) Bleibt bei einem Bauvorhaben nach der Berechnung der Stellplatzverpflichtung die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter der sich aus dem Gesetz oder dem Stellplatzregulativ ergebenden Anzahl zurück, ist dies, sofern nicht § 70a der Bauordnung für Wien anzuwenden ist, im Baubewilligungsbescheid festzustellen und auszusprechen, um wie viel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten oder dem sich aus dem Stellplatzregulativ ergebenden Ausmaß zurückbleibt. Wird nur gegen diese Feststellung **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** erhoben, kann das bewilligte Vorhaben begonnen werden, wenn die entsprechende Ausgleichsabgabe bezahlt wird. Wird der **Beschwerde** stattgegeben, ist die Ausgleichsabgabe zur Gänze oder nach Maßgabe der Herabsetzung zurückzuerstatten.

...

§ 55. Die Ausgleichsabgabe wird mit gesondertem Bescheid bemessen. Die Erhebung einer **Beschwerde** nach § 52 Abs. 1 hindert nicht die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe.

§ 58. Die Behördenzuständigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauordnung für Wien.

§ 60. Unbeschadet der Bestimmungen des § 137 der Bauordnung für Wien sind Bescheide des Magistrates mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes), wenn sie einer zwingenden Vorschrift dieses Gesetzes widersprechen. Bescheide, die lediglich den Vorschriften des 2. Abschnittes des 2. Teiles oder des 2. Abschnittes des 4. Teiles

zuwiderlaufen, können aber nur bis zur Beendigung des Rohbaues (§ 127 der Bauordnung für Wien) als nichtig erklärt werden. Die Nichtigerklärung von Bescheiden obliegt der Bauoberbehörde für Wien.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Bescheide im Verfahren betreffend die Ausgleichsabgabe.

§ 61. (1) Die Erlassung von Durchführungsbestimmungen obliegt, wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist, in den Fällen des Art. 15 Abs. 5 B-VG dem Landeshauptmann.

(2) Die Gemeinde hat – unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Art. 15 Abs. 5 B-VG – ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 19. (1) Behörde erster Instanz ist der Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat – unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Art. 15 Abs. 5 B-VG – ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 22. (1) Behörde erster Instanz ist der Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat – unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Art. 15 Abs. 5 B-VG – ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 6. (1) Akkreditierungsstelle ist der Magistrat der Stadt Wien in erster

zuwiderlaufen, können aber nur bis zur Beendigung des Rohbaues (§ 127 der Bauordnung für Wien) als nichtig erklärt werden.

entfällt

entfällt

§ 61. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IV (Wiener Aufzugsgesetz 2006)

§ 19. (1) Behörde **im Sinne dieses Gesetzes** ist der Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel V (Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006)

§ 22. (1) Behörde **im Sinne dieses Gesetzes** ist der Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel VI (Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz)

§ 6. (1) Akkreditierungsstelle ist der Magistrat der Stadt Wien. Der

und letzter Instanz. Der Magistrat hat mit Verordnung diese Zuständigkeit und die nach den §§ 11, 13 und 18 dem von den Ländern gemeinsam entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen eingerichteten Österreichischen Institut für Bautechnik zu übertragen.

...

Rechtsmittel

§ 22d. Gegen einen Bescheid der Marktüberwachungsbehörde kann das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden. Davon bleiben § 57 Abs. 2 und 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 unberührt.

§ 14 ...

(2) Ist der unabhängige Verwaltungssenat oder der Berufungssenat die öffentliche Geodatenstelle, ist dieser zur Erlassung des Bescheids nach Abs. 1 in erster und letzter Instanz zuständig.

(3) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Sofern es sich um Bescheide handelt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.

Ausschluss von Rechtsmitteln

§ 19. Gegen Anordnungen des Leiters eines Feuerwehreinsatzes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 20 ...

(2) Gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 ist ein ordentliches

Magistrat hat mit Verordnung diese Zuständigkeit und die nach den §§ 11, 13 und 18 dem von den Ländern gemeinsam entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen eingerichteten Österreichischen Institut für Bautechnik zu übertragen.

...

Beschwerden

§ 22d. Gegen einen Bescheid der Marktüberwachungsbehörde kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden. Davon bleiben § 57 Abs. 2 und 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 unberührt.

Artikel VII (Wiener Geodateninfrastrukturgesetz)

§ 14 ...

(2) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben. entfällt

Artikel VIII (Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz)

entfällt

Artikel IX (Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz)

§ 20 ...

(2) Für den Fall, dass der Eigentümer einer Baulichkeit oder

Rechtsmittel nicht zulässig. Für den Fall, dass der Eigentümer einer Baulichkeit oder Liegenschaft nicht in angemessener Zeit erreichbar ist, kann die Zustellung des Bescheides mit Anschlag an der Amtstafel bewirkt werden. Dieser ist sechs Wochen aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Bescheides im Bereich der Baulichkeit oder Liegenschaft zur Information anzubringen.

...

§ 51 ...

(6) In Verfahren nach §§ 50 und 51 hat die Wiener Landesregierung Parteistellung mit dem Recht, die Einhaltung von elektrizitätsrechtlichen Vorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 69 ...

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

§ 14. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung, in den Fällen des § 15 der Unabhängige Verwaltungssenat.

§ 14. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

Liegenschaft nicht in angemessener Zeit erreichbar ist, kann die Zustellung des Bescheides mit Anschlag an der Amtstafel bewirkt werden. Dieser ist sechs Wochen aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Bescheides im Bereich der Baulichkeit oder Liegenschaft zur Information anzubringen.

...

Artikel X (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005)

§ 51 ...

(6) In Verfahren nach §§ 50 und 51 hat die Wiener Landesregierung Parteistellung mit dem Recht, die Einhaltung von elektrizitätsrechtlichen Vorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen **und Beschwerde beim Verwaltungsgericht sowie gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof** zu erheben.

§ 69 ...

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. **Gegen die in diesen Verfahren ergangenen Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.**

Artikel XI (Wiener Gasgesetz 2006)

§ 14. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat. **Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.**

Artikel XII (Wiener Starkstromwegegesetz 1969)

§ 14. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt in 1. Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

§ 28 ...

(3) Über Anträge auf Gewährung einer Wohnbeihilfe gemäß § 7 Abs. 1 Z 6 entscheidet der Magistrat. Über Rechtsmittel gegen Bescheide des Magistrats entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

§ 55 ...

(3) Über Anträge auf Gewährung einer Wohnbeihilfe gemäß § 40 Abs. 1 Z 6 entscheidet der Magistrat. Über Rechtsmittel gegen Bescheide des Magistrats entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Gegen aufgrund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Artikel XIII (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989)

§ 28 ...

(3) Über Anträge auf Gewährung einer Wohnbeihilfe gemäß § 7 Abs. 1 Z 6 entscheidet der Magistrat. **Gegen Bescheide des Magistrats steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.**

§ 55 ...

(3) Über Anträge auf Gewährung einer Wohnbeihilfe gemäß § 40 Abs. 1 Z 6 entscheidet der Magistrat. **Gegen Bescheide des Magistrats steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.**

Artikel XIV

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Die Funktionsperiode der im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bauoberbehörde wird bis 31.12.2013 verlängert.

(2) Absatz 1 tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Jänner 2014 in Kraft.